

Forderungen zur Vereinfachung des steuerfinanzierten Sozialsystems

Das deutsche Sozialleistungssystem ist durch vielfältige Leistungen für teils unterschiedliche, teils ähnliche Bedarfe und Personengruppen gekennzeichnet: Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld, BAföG, um nur die wichtigsten der steuerfinanzierten Leistungen zu nennen. Für ca. 13 Mio. Menschen werden so Leistungen mit einem Finanzvolumen von über 90 Mrd. € erbracht.

Angesichts des großen Fach- und Arbeitskräftemangels, der trotz gegenläufiger Anstrengungen in der Zukunft noch größer wird, und zurückgehender öffentlicher Finanzen wird dies auf Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein. Das Sozialsystem muss vereinfacht und effektiver ausgestaltet werden. Bürokratische Prozesse müssen zurückgeführt werden. Der Personalaufwand muss deutlich reduziert werden, damit auch mit weniger Personal ausreichende Leistungen für die Bevölkerung erbracht werden können.

Da die Leistungen zwar vielfach, aber nicht vollständig von den Landkreisen und Städten, sondern auch von anderen Behörden gewährt werden und die Finanzierung zum Teil durch den Bund, zum Teil durch Länder und Kommunen erfolgt, sind einfache und schnelle Lösungen ausgeschlossen.

Grundlegend sind folgende zwei Forderungen:

- Sozialleistungen müssen so gestaltet und bemessen sein, dass sich **Erwerbsarbeit lohnt**. Bei erwerbstätigen Menschen sollte die Förderung über Steuerfreibeträge erfolgen.
- Sozialleistungen sind auf **wirklich bedürftige Menschen** zu konzentrieren. Bürger mit (sehr) guten Einkommen oder Vermögen sollten nicht durch steuerfinanzierte Sozialleistungen gefördert werden.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich für folgende zehn Vereinfachungen des Sozialsystems aus:

1. **Grundsätzlich gilt:** Bund und Länder dürfen keine Gesetze erlassen, die mangels Personals oder mangels digitaler Konformität vor Ort nicht umgesetzt werden können. Zugleich muss im Gesetzgebungsverfahren ausreichend Zeit für die Prüfung der Gesetzentwürfe durch die kommunale Praxis eingeräumt werden. Nur so kann gesichert werden, dass die Vorschriften anwendungssystematisch durchdacht sind. Von zeitlich befristeten Förderprogrammen ist abzusehen.
2. **Entbürokratisierung, Aufgabenkritik** und **Standardabbau** sind der Dreh- und Angelpunkt für den zielgerechteren Einsatz und die Entlastung der Verwaltung. Sie müssen dringend vorangetrieben werden. Ziel muss der Rückbau von administrativer Regulierung und (über-)bürokratischer Organisation sein, nicht aber von verlässlichen und überprüfbaren Verfahren. Anstelle der Schaffung neuer paralleler Existenzsicherungssysteme – wie z. B. einer eigenständigen, nicht bedarfsdeckenden Kindergrundsicherung – müssen die bestehenden Existenzsicherungssysteme SGB II/XII und der Kinderzuschlag einfacher ausgestaltet werden.
3. Die Sozialgesetzbücher sind hochgradig spezialisiert und enthalten detaillierte Qualitätsanforderungen, insbesondere im SGB XI (Pflegeversicherung) und im SGB V (Krankenversicherung). **Dokumentationsaufwände** und Berichtspflichten müssen insgesamt reduziert werden.

4. Soweit möglich und sinnvoll, sollten Geldleistungen nur noch **pauschaliert** erbracht werden. Dies sollte auch für die Kosten der Unterkunft und Leistungen des Bildungspakets gelten können. Verschiedene individuelle Leistungen können zu einer Pauschalleistung zusammengefasst werden, z.B. die unterschiedlichen Erstausrüstungen oder der Sofortzuschlag. Von **einmaligen Leistungen** sollte nach Möglichkeit abgesehen werden.
5. Das Prinzip der **Einzelfallgerechtigkeit** kann nicht immer und überall erfüllt werden. Der individuelle Bedarfsdeckungsgrundsatz muss zurückgeführt werden.
6. Stattdessen sollten strukturelle und systemische Lösungen wie **Budgets** und institutionelle Förderung stärker geprüft werden.
7. Das gesetzliche Leistungsrecht muss so gestaltet werden, dass es soweit wie möglich **automatisiert** und soweit sinnvoll auch unter Einbeziehung von **KI** umgesetzt werden kann. In Betracht kommt eine vollautomatisierte Vorprüfung.
8. Zur Vereinfachung der Transferleistungssysteme sollte derselbe **Einkommensbegriff** verwandt werden.
9. Sozialleistungen müssen so gestaltet werden, dass **Schnittstellen** und Parallelen zu anderen Leistungen – wie z.B. bei der Betreuung arbeitsloser junger Menschen sowohl durch die Jobcenter als auch durch die Agenturen für Arbeit – möglichst ausgeschlossen sind.
10. Innerhalb desselben Transferleistungssystem sollte es keinen parallelen Leistungen geben – im SGB XII sollten die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3. und 4. Kapitel SGB XII) zusammengeführt werden. Eine Vision wäre es, bestehende Transferleistungssysteme – wie z. B. das Bürgergeld und das Wohngeld – auf ein **einheitliches Transferleistungssystem** zu reduzieren, ohne dass neue Schnittstellen und Doppelstrukturen entstehen.

Beschluss des Präsidiums
des Deutschen Landkreistages vom
26./27.9.2023